

Öffentliche Bekanntmachung der Parkgebührenordnung der Stadt Kemberg

Die Stadt Kemberg hat aufgrund des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl. Teil I, Nr. 52 S. 3313) und § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen – Anhalt vom 4. August 1992 (GVBl. LSA NR.33/1992), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) in seiner Sitzung am 03.11.2014 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden ab Beginn des Parkvorgangs Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
Die Standorte der Parkscheinautomaten ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt Kemberg gebührenpflichtige Parkplätze (z.B. Großveranstaltungen) im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.

§ 2 Gebührenhöhe und -staffelung

- (1) Die Parkgebühren sind nach der Notwendigkeit und dem Wert für den Benutzer gestaffelt.
- (2) Die Parkgebühr beträgt für die
 - a) für die Parkplätze gemäß § 1 Abs. 1 (Anlage 1)

Parkdauer von:

1 Stunde	1,00 Euro
2 Stunden	2,00 Euro
4 Stunden	4,00 Euro
Tagesgebühr	5,00 Euro

- b) Tagessätze für gebührenpflichtige Parkplätze gemäß § 1 Abs. 2

- Auto	5,00 Euro
- Motorrad	2,00 Euro
- Bus	10,00 Euro

- (3) Gebühren gemäß § 1 Absatz 1 werden täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erhoben. Die Parkgebühr und die Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.

§ 3
Einrichtung Parkplätze

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze gemäß § 1 Absatz 2 wird eine Gebühr entsprechend § 2 Absatz 2b erhoben.

§ 4
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Die Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Parkgebührenordnung der Gemeinde Rotta vom 26.04.2001 und die Parkgebührenordnung der Gemeinde Bergwitz vom 28.02.2002 außer Kraft.

Kemberg, den 04.11.2014

Seelig
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Standorte Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Kemberg:

- Bergwitz, Parkplätze (PP 3 und 4) Am See
- Rotta, Parkplätze (PP 1 und 2) B100